



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

I. Voraussetzungen und Anforderungen

Gründe für das Einreichen einer Petition beim Europäischen Parlament

Wer kann eine Petition einreichen?

Zu welchen Themen kann eine Petition eingereicht werden?

Wie verfasse ich eine Petition?

Kann ich beim Europäischen Parlament Widerspruch gegen eine Gerichtsentscheidung einlegen?

Wie erhalte ich Informationen vom Petitionsausschuss?

Wo können Beschwerden über Missstände im Verwaltungshandeln der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder eines Mitgliedstaats eingereicht werden?

In welcher Sprache kann eine Petition eingereicht werden?

Wie wird eine Petition eingereicht?

II. Behandlung und Weiterbehandlung

Was passiert mit meiner Petition, nachdem ich sie eingereicht habe?

Was geschieht mit für unzulässig erklärten Petitionen?

Was geschieht mit für zulässig erklärten Petitionen?

Wird meine Petition in einer Sitzung erörtert?

Wie und wann werden Petitionen für abgeschlossen erklärt?

Kann ich gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses Widerspruch einlegen?

Ist meine Petition öffentlich zugänglich, und wird sie auf dem Petitionsportal veröffentlicht?

III. Registrierung und Übermittlung

Warum brauche ich ein Nutzerkonto? Wie wird ein Nutzerkonto erstellt?

Wie kann ich nach bereits eingereichten Petitionen suchen?

Wie wird eine Petition über das Petitionsportal eingereicht?

Wie viel Zeit habe ich, um eine Petition zu verfassen?

Welche Dateitypen sind als Anlage zulässig? Gibt es eine Größenbeschränkung?

Wie übermittle ich eine Petition, nachdem ich den Entwurf fertiggestellt habe?

Kann ich weitere Anlagen hinzufügen, nachdem ich eine Petition eingereicht habe?

Kann ich meine Petition nach dem Einreichen zurückziehen?

Welche Anforderungen gelten für das Kennwort?

Ich habe mein Kennwort vergessen. Was nun?

IV. Petitionen unterstützen

Wie kann ich eine Petition unterstützen? Was bedeutet das?

Wann kann ich eine Petition unterstützen? Wie kann ich meine Unterstützungsbekundung widerrufen?

Wie erfahre ich, wer meine Petition unterstützt?

Welche Arten von Petitionen kann ich unterstützen?

V. Privatsphäre und Datenschutz

Wie wird meine Privatsphäre geschützt?

Anonymisierte Petitionen – was bedeutet das?

Ich möchte, dass mein vollständiger Name auf dem Portal und in allen Unterlagen zu meiner Petition angegeben wird. Was muss ich in diesem Fall tun?

Ich möchte anonym bleiben. Was muss ich in diesem Fall tun?

VI. Kontakt

Wie kann ich mich an den Petitionsausschuss wenden, wenn ich eine Frage zu meiner Petition habe?

I. Voraussetzungen und Anforderungen

Gründe für das Einreichen einer Petition beim Europäischen Parlament

Das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament ist in [Artikel 227](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in [Artikel 44](#) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt. Es besagt, dass jeder Bürger der Union sowie jede Person mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union jederzeit allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die

Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten kann. Das Petitionsrecht kann auch von jeder juristischen Person (beispielsweise einem Unternehmen, einer Organisation, einem Verband oder einer Vereinigung) mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union ausgeübt werden.

Eine Petition kann in Form einer Beschwerde, eines Ersuchens oder einer Bemerkung in Bezug auf Probleme bei der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften oder aber einer Aufforderung an das Europäische Parlament, zu einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, eingereicht werden. Daher kann eine Petition dem Europäischen Parlament die Gelegenheit bieten, auf einen Verstoß gegen die Rechte eines EU-Bürgers aufmerksam zu machen, der von einem Mitgliedstaat, kommunalen Stellen oder anderen Einrichtungen begangen wurde.

Wer kann eine Petition einreichen?

Zur Einreichung einer Petition befugt sind

- alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- alle natürlichen Personen mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
- alle juristischen Personen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Petitionen können allein oder zusammen mit anderen Bürgerinnen und Bürgern oder Personen eingereicht werden.

Wird die Petition von mehreren natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet, so können die Unterzeichner einen Vertreter und/oder Stellvertreter des Vertreters als Petenten benennen. Wurden keine Vertreter benannt, so gelten für das Europäische Parlament der erste Unterzeichner oder eine andere geeignete Person als Petent.

Zu welchen Themen kann eine Petition eingereicht werden?

Das Thema der Petition muss sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen. Beispiele sind:

- Ihre Rechte als Unionsbürger gemäß den Verträgen
- Umweltangelegenheiten
- der Verbraucherschutz
- der freie Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr
- der Binnenmarkt
- die Beschäftigungs- und Sozialpolitik
- die Anerkennung beruflicher Qualifikationen

- sonstige Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung oder Umsetzung des EU-Rechts

Wie verfatse ich eine Petition?

Die Petition sollte umfassende Informationen und alle relevanten Fakten zu Ihrem Anliegen enthalten, ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen. Sie sollte klar und leserlich geschrieben sein, da sie andernfalls für unzulässig erklärt wird. In einer Petition dürfen keine beleidigenden oder obszönen Äußerungen getätigt werden.

Kann ich beim Europäischen Parlament Widerspruch gegen eine Gerichtsentscheidung einlegen?

Das Europäische Parlament ist nicht befugt, sich über Entscheidungen der zuständigen Instanzen in den Mitgliedstaaten hinwegzusetzen. Es ist keine Justizbehörde und daher nicht befugt, rechtliche Ermittlungen durchzuführen, Urteile zu erlassen oder von Gerichten der Mitgliedstaaten erlassene Urteile aufzuheben.

Wie erhalte ich Informationen vom Petitionsausschuss?

Ersuchen um Auskünfte oder allgemeine Kommentare zur Politik der EU werden vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments nicht behandelt. Wenn Sie mehr über die Tätigkeiten, Zuständigkeiten und Strukturen des Europäischen Parlaments erfahren möchten, können Sie sich an das [Referat Bürgeranfragen \(Ask EP\)](#) wenden.

Wo können Beschwerden über Missstände im Verwaltungshandeln der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder eines Mitgliedstaats eingereicht werden?

Das Europäische Parlament ist nicht befugt, Beschwerden über Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union zu prüfen. Gemäß [Artikel 228](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union an den

[Europäischen Bürgerbeauftragten](#) zu richten.

Beschwerden über nationale, regionale oder kommunale Verwaltungen der Mitgliedstaaten können weder vom Europäischen Parlament noch vom Europäischen Bürgerbeauftragten geprüft werden, selbst wenn die Beschwerden EU-Angelegenheiten betreffen. Viele dieser Beschwerden könnten an nationale oder regionale Bürgerbeauftragte oder an Petitionsausschüsse in nationalen oder regionalen Parlamenten gerichtet werden. Die Anschriften aller nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in der EU finden Sie auf der [Website](#) des Europäischen Bürgerbeauftragten.

In welcher Sprache kann eine Petition eingereicht werden?

Eine Petition muss in einer der [Amtssprachen](#) der Europäischen Union abgefasst sein.

Wie wird eine Petition eingereicht?

Für das Einreichen einer Petition gibt es zwei Möglichkeiten.

a. elektronisch über das Petitionsportal:

Wenn Sie über das [Petitionsportal](#) eine Petition einreichen möchten, müssen Sie die Anweisungen im Abschnitt „Wie wird eine Petition über das Petitionsportal eingereicht?“ genau befolgen und können dann das Online-Formular ausfüllen.

b. auf dem Postweg an die folgende Adresse:

Europäisches Parlament

Vorsitz des Petitionsausschusses

c/o PETI Secretariat

Rue Wiertz / Wiertzstraat 60

1047 Brussels

BELGIEN

Wenn Sie in Papierform eine Petition einreichen möchten, gibt es weder ein Formular, das Sie ausfüllen müssen, noch ein bestimmtes Format, das Sie zu befolgen haben.

Ihre Petition muss jedoch

- Ihren Namen, Ihre Nationalität und Ihren ständigen Wohnsitz enthalten (im Fall einer Gruppenpetition muss sie den Namen, die Nationalität und den ständigen Wohnsitz der Person, die die Petition einreicht, oder zumindest des ersten Unterzeichners enthalten) und
- unterschrieben sein.

Sie können Ihrer Petition Anlagen beifügen, einschließlich Kopien von Nachweisen zur Verdeutlichung Ihres Anliegens.

WICHTIG:

Vom Europäischen Parlament **nicht bearbeitet** werden

- per Fax eingereichte Petitionen
- per E-Mail eingereichte Petitionen
- Petitionen, die mit anderen Kommunikationsmitteln als über das Petitionsportal oder per Post eingereicht wurden
- schriftlich eingereichte Petitionen, in denen die erforderlichen Angaben fehlen
- Petitionen, die nicht unterschrieben sind

II. Behandlung und Weiterbehandlung

Was passiert mit meiner Petition, nachdem ich sie eingereicht habe?

Nachdem Sie die Petition elektronisch oder per Post beim Europäischen Parlament eingereicht haben, wird die Petition zunächst von den Dienststellen des Europäischen Parlaments registriert, als anonym gekennzeichnet, wenn Sie darum ersucht haben sollten, und mit einer Petitionsnummer versehen. Anschließend erhalten Sie eine schriftliche Empfangsbestätigung.

Nach der Registrierung werden die Petitionen dem Sekretariat des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments zur Prüfung übermittelt.

Das Sekretariat kann sich anhand der Kontaktangaben in Ihrer Petition mit Ihnen in Verbindung setzen, um zusätzliche Informationen zu erfragen. Auch deshalb ist es so wichtig, aktuelle Kontaktangaben zu machen. Das Sekretariat erstellt eine Zusammenfassung der Petition und übermittelt den Mitgliedern des Petitionsausschusses eine Empfehlung zu weiteren Maßnahmen.

Der [Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments](#) beschließt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit jeder einzelnen Petition.

Was geschieht mit für unzulässig erklärten Petitionen?

Wenn eine Petition die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt (vgl. die Abschnitte „[Wer kann eine Petition einreichen](#)“, „[Zu welchen Themen kann eine Petition eingereicht werden?](#)“ und „[Wie verfatte ich eine Petition?](#)“), wird sie vom Petitionsausschuss für unzulässig

erklärt. Für unzulässig erklärte Petitionen werden archiviert, und es werden keine weiteren Maßnahmen getroffen. Der Ausschuss setzt Sie schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis.

Je nach dem Thema der Petition kann der Petitionsausschuss Ihnen raten, andere Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel einzulegen, etwa sich an eine Einrichtung außerhalb der EU (z. B. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte), eine innerstaatliche Stelle (z. B. einen Bürgerbeauftragten oder einen Petitionsausschuss Ihres Staates) oder an ein Justizorgan zu wenden.

Was geschieht mit für zulässig erklärten Petitionen?

Wenn eine Petition die Zulässigkeitskriterien erfüllt, wird sie vom Petitionsausschuss für zulässig erklärt. Anschließend wird nach Maßgabe des [Artikels 227](#) der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden sollten.

Je nach den gegebenen Umständen kann der Petitionsausschuss folgende Maßnahmen treffen:

- Er kann die Kommission ersuchen, Ihre Petition vorläufig zu prüfen und Informationen über die Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu übermitteln.
- Er kann Ihre Petition anderen Ausschüssen des Europäischen Parlaments zu Informationszwecken oder im Hinblick auf weitere Maßnahmen (beispielsweise kann einer Petition im Rahmen der Legislativtätigkeit eines Ausschusses Rechnung getragen werden) oder auch einem anderen Organ oder einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der EU übermitteln.
- Er kann die staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten um Auskünfte oder Klarstellungen in Bezug auf die in Ihrer Petition angesprochenen Angelegenheiten ersuchen.
- Er kann in bestimmten Ausnahmefällen einen Bericht oder eine Entschließung ausarbeiten und vorlegen, über den bzw. die das Europäische Parlament im Plenum abstimmt, oder Informationsbesuche in dem Mitgliedstaat oder der Region durchführen, auf den bzw. die sich die Petition bezieht, und einen Bericht mit Bemerkungen und Empfehlungen verfassen.
- Er kann Ihnen nahelegen, anderweitig um Abhilfe zu ersuchen, etwa indem Sie sich an SOLVIT wenden. Wenn Ihre Rechte als Bürger oder Unternehmen von Behörden in einem anderen Mitgliedstaat verletzt wurden, kann der Petitionsausschuss Ihnen nahelegen, sich an SOLVIT zu wenden – einen Online-Dienst der nationalen Behörden in allen EU-Ländern. Der Petitionsausschuss leitet Petitionen nicht unmittelbar an SOLVIT weiter, da Sie selbst entscheiden sollen, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten. Er kann sonstige Maßnahmen treffen, die er für zweckmäßig hält, um einen Sachverhalt zu klären oder angemessen auf Ihre Petition zu reagieren.

- Er kann Ihre Petition auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen und in einer Sitzung, zu der Sie eingeladen werden, erörtern.

Sie werden in jedem Fall so rasch wie möglich schriftlich über den vom Petitionsausschuss gefassten Beschluss unterrichtet.

Wird meine Petition in einer Sitzung erörtert?

Beim Sekretariat gehen jedes Jahr sehr viele Petitionen ein, von denen die meisten im schriftlichen Verfahren bearbeitet werden. Petitionen, die in den Ausschusssitzungen erörtert werden sollen, werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen oder des Sekretariats ausgewählt. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Petitionen in öffentlicher Sitzung erörtert werden und nicht alle Petitionen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird stets auf der [Website](#) des Ausschusses veröffentlicht.

Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden in der Regel einmal pro Monat statt, außer während der parlamentarischen Sommerpause im August. Der Ausschuss wird bei seiner Tätigkeit von einem ständigen Sekretariat unterstützt, das die Vorgänge verwaltet, Beratungsaufgaben wahrnimmt und die Ausschusssitzungen vorbereitet. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind öffentlich, und Sie können zu der Sitzung eingeladen werden, in der Ihre Petition erörtert wird.

Transparenz ist dem Petitionsausschuss ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Sitzungen auch per Webstream übertragen.

Wie und wann werden Petitionen für abgeschlossen erklärt?

Ihre Petition wird für abgeschlossen erklärt, nachdem sie geprüft worden ist und sofern der Ausschuss beschließt, dass der Fall ausreichend behandelt, erörtert und recherchiert wurde. Der Ausschuss kann außerdem beschließen, Ihre Petition in den folgenden Fällen für abgeschlossen zu erklären:

- a. Im Anschluss an einen Vorschlag, wie Abhilfe geschaffen werden kann, bzw. nachdem Ihnen einschlägige Informationen übermittelt worden sind, mit denen auf Ihr Anliegen eingegangen wird.
- b. Im Anschluss an die Erörterung in einer Ausschusssitzung.
- c. Im Anschluss an einen Beschluss des Ausschusses, dass im Rahmen einer Petition keine weiteren Maßnahmen getroffen werden können, wird die Petition auf eine spezielle Liste (die B-Liste) der Tagesordnung gesetzt, damit sie abgeschlossen werden kann. Am Ende der Ausschusssitzung gilt diese Liste als gebilligt.
- d. In Fällen, in denen Sie bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht auf Fragen

geantwortet bzw. nicht auf Ersuchen reagiert haben, die der Ausschuss an Sie gerichtet hatte.

In allen Fällen werden Sie schriftlich über den vom Ausschuss gefassten Beschluss und über dessen Begründung unterrichtet. Außerdem erhalten Sie alle einschlägigen Informationen und Unterlagen, sobald der Beschluss vorliegt.

Kann ich gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses Widerspruch einlegen?

Das Europäische Parlament ist keine Berufungsinstanz und hat keine eigenständigen Ermittlungs- oder Sanktionsbefugnisse. Als politisches Organ handelt es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und kann Anliegen politisch unterstützen.

Sollten jedoch zu einem bestimmten Fall neue Erkenntnisse zutage treten, können Sie dem Europäischen Parlament diese Erkenntnisse vorlegen. Der Ausschuss kann dann prüfen, ob der Fall noch einmal aufgenommen wird.

Ist meine Petition öffentlich zugänglich, und wird sie auf dem Petitionsportal veröffentlicht?

Der Originaltext einer Petition wird weder auf dem Petitionsportal des Europäischen Parlaments veröffentlicht noch übersetzt, aber den Mitgliedern des Petitionsausschusses vollständig verfügbar gemacht. Nur die vom Sekretariat des Petitionsausschusses ausgearbeiteten Zusammenfassungen von Petitionen werden der Öffentlichkeit in allen Amtssprachen der EU zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassungen werden erst veröffentlicht, nachdem der Petitionsausschuss einen Beschluss über die Zulässigkeit gefasst hat.

Die Zusammenfassungen enthalten den Namen des Petenten (oder dessen Initialen, wenn um eine anonyme Behandlung gebeten wurde), die Nationalität des Petenten, den Titel der Petition und eine kurze Beschreibung des Anliegens. Nach der Veröffentlichung der Zusammenfassungen auf dem Petitionsportal ist der Status der Petitionen ersichtlich, und zu den einzelnen Petitionen können Unterstützungsbekundungen abgegeben werden (vgl. den Abschnitt „[Wie kann ich eine Petition unterstützen? Was bedeutet das?](#)“). Einige Petitionen, die in den Jahren 2014 bis 2016 eingereicht wurden, werden nicht veröffentlicht, weil zu dem Zeitpunkt, als die Petitionen eingereicht wurden, andere Vertraulichkeitsvorschriften galten.

Außerdem behält sich das Europäische Parlament das Recht vor, die Zusammenfassungen bestimmter Petitionen weder zu veröffentlichen noch übersetzen zu lassen, beispielsweise jene, die nicht in den Tätigkeitsbereich der EU fallen, die mangels aussagekräftiger Elemente keinem Tätigkeitsbereich der EU zugeordnet werden können, die nicht schlüssig begründet sind und insofern keine Verbindungen zu einem Tätigkeitsbereich der EU aufweisen oder die Aufrufe zum Hass enthalten.

Beim Europäischen Parlament eingereichte Petitionen sind öffentlich einsehbare Dokumente.

In den Suchergebnissen werden keine Petitionen angezeigt, die noch nicht bearbeitet wurden und über die noch kein Beschluss über die Zulässigkeit gefasst wurde.

III. Registrierung und Übermittlung

Warum brauche ich ein Nutzerkonto? Wie wird ein Nutzerkonto erstellt?

Sie müssen ein Nutzerkonto anlegen, bevor Sie eine Petition einreichen oder unterstützen sowie Informationen über eine Petition erhalten können. Klicken Sie oben auf der Seite auf „Petition einreichen oder unterstützen“, und füllen Sie das Registrierungsformular aus. Mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden. Klicken Sie nach Abschluss des Vorgangs auf „Registrieren“. Anschließend wird eine E-Mail zur Bestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Klicken Sie zum Bestätigen auf den Link in dieser E-Mail. Wenn dieser Vorgang nicht funktioniert, müssen Sie den Link kopieren und in die Adressleiste eines Browsers einfügen und dann die Eingabetaste drücken. Damit ist Ihr Konto eingerichtet, und Sie können eine Petition einreichen. Zuvor müssen Sie sich aber anmelden.

Wie kann ich nach bereits eingereichten Petitionen suchen?

Die Petitionsdatenbank kann auch ohne Registrierung und Anmeldung durchsucht werden.

Es gibt zwei Suchmöglichkeiten:

a. Schnellsuche

Die Schnellsuche befindet sich rechts oben auf der Seite.

Sie funktioniert wie eine herkömmliche Suchmaschine, wobei im Titel und in der Zusammenfassung der Petition nach dem Suchbegriff gesucht wird. Als Suchergebnis wird eine nach Relevanz sortierte Liste der Petitionen angezeigt.

b. Erweiterte Suche

Bei der erweiterten Suche erhalten Sie gezieltere Ergebnisse als bei der Schnellsuche, da Sie die Suche eingrenzen können.

Klicken Sie auf „Petition suchen“, um das Suchformular aufzurufen.

Sie müssen mindestens einen Suchparameter angeben, damit Ergebnisse angezeigt werden. Dazu können Sie das Feld „Schlagwort“ ausfüllen oder die bildlauffähigen Listen durchblättern. Sie können nach Schlagwort, Jahr, Thema, Status und dem Land, auf das sich die Petition bezieht, suchen. Wählen Sie einen oder mehrere Parameter aus, und klicken Sie auf „Suchen“. Sie können auch mehrere Werte pro Suchparameter auswählen, indem Sie die auf die Aufklappliste klicken und jeweils auf den gewünschten Wert klicken. Alle Suchparameter werden in dem Feld im unteren Bereich des Suchformulars angezeigt.

Die Ergebnisse werden nach Relevanz sortiert angezeigt und enthalten bereits veröffentlichte Petitionen, also Petitionen, über deren Zulässigkeit bereits ein Beschluss gefasst worden ist.

Im Feld „Schlagwort“ können Sie beliebige Suchbegriffe in allen 24 Amtssprachen der EU eingeben. Die Suchergebnisse enthalten den Suchbegriff im Titel oder in der Zusammenfassung der Petition. Wenn Sie nach der Nummer der Petition suchen möchten, müssen Sie die Nummer im Format „NNNN/JJJJ“ eingeben, z. B. „2728/2013“ ohne Leerzeichen.

Wenn Sie in der Aufklappliste „Mit Bezug auf“ die Option „Europäische Union“ auswählen, wird jedoch nicht nach Petitionen gesucht, die sich auf alle EU-Mitgliedstaaten beziehen. Wenn Sie derartige Petitionen suchen möchten, müssen Sie alle EU-Mitgliedstaaten einzeln auswählen. Durch die Auswahl der Option „Europäische Union“ wird nach Petitionen gesucht, die sich nicht auf ein bestimmtes Land, sondern vielmehr auf Sachverhalte beziehen, die die EU im Allgemeinen betreffen.

Die Petitionen werden schrittweise hochgeladen, sobald der Petitionsausschuss einen Beschluss über die einzelnen Petitionen gefasst hat.

Wie wird eine Petition über das Petitionsportal eingereicht?

Melden Sie sich an, und klicken Sie auf „Petition einreichen“. In Schritt 1 müssen Sie einige Fragen vorab beantworten. Wenn alle Fragen zielführend beantwortet wurden, gelangen Sie zu Schritt 2, dem Formular für die Einreichung einer neuen Petition. In diesem Formular müssen Sie alle Angaben machen, die für Ihre Petition relevant sind.

Dabei müssen alle Felder ausgefüllt werden. Im Feld „Text“ ist die Petition zu formulieren. Der Text darf höchstens 32 000 Zeichen lang sein. Petitionen, die obszöne Ausdrücke oder Aufrufe zum Hass enthalten, werden nicht bearbeitet.

Derzeit kann im Feld „Text“ nur einfacher Text eingegeben werden, sodass Formatierungen verloren gehen. Es wird an einer Lösung gearbeitet, damit künftig auch formatierter Text eingegeben werden kann. Als Alternative können Sie Ihre Petition auch als Anlage hochladen.

Ein gespeicherter Entwurf ist noch keine Petition. Entwürfe werden in Ihrem Konto

gespeichert, bis Sie sie als Petition einreichen oder löschen, und erst im System verarbeitet, wenn sie als Petition eingereicht wurden (vgl. den Abschnitt „[Wie übermittle ich eine Petition, nachdem ich den Entwurf fertiggestellt habe?](#)“).

Wie viel Zeit habe ich, um eine Petition zu verfassen?

Das System lässt Ihnen genügend Zeit für das Verfassen einer Petition. Beachten Sie jedoch stets das Inaktivitätszeitlimit von 30 Minuten, nach dessen Ablauf nicht gespeicherter Text verloren geht. Deshalb wird empfohlen, dass Sie regelmäßig auf „Entwurf speichern und schließen“ klicken und dann das Formular erneut zum Bearbeiten öffnen. Sie können auch den Text der Petition in einem anderen Editor verfassen und den Text dann von dort kopieren und in das Feld „Text“ einfügen.

Welche Dateitypen sind als Anlage zulässig? Gibt es eine Größenbeschränkung?

Sie können Ihrer Petition ergänzende Dokumente anfügen. Vergewissern Sie sich vor dem Hochladen, dass die Dateien virusfrei sind, da alle hochgeladenen Dateien, die von der Antivirensoftware als verdächtig eingestuft werden, vom System abgelehnt werden. Die zulässige Größe aller Anlagen beträgt insgesamt 200 MB und pro Anlage 10 MB. Hochgeladen werden können Office-Dateien (DOC, DOCX, ODT, XLS, XLSX, PPT, PPTX, PDF), Bilddateien (PNG, JPG, JPEG), Webdateien (HTML) und Mediendateien (MP3, MPEG, MP4).

Wie übermittle ich eine Petition, nachdem ich den Entwurf fertiggestellt habe?

Sobald Sie Ihren Entwurf einer Petition fertiggestellt haben, gibt es zwei Möglichkeiten. Sie können den Text als Entwurf in Ihrem Konto belassen, indem Sie auf „Entwurf speichern und schließen“ klicken. Anschließend wird eine Liste der Entwürfe angezeigt. Wenn Sie sich den Entwurf ansehen möchten, klicken Sie auf „Einzelheiten anzeigen“.

Ein gespeicherter Entwurf ist noch keine Petition. Entwürfe werden in Ihrem Konto gespeichert, bis Sie sie als Petition einreichen oder löschen. Es erfolgt keine Verarbeitung im System.

Sie können wie folgt mit der Bearbeitung fortfahren: Wenn Sie einen Petitionsentwurf ändern möchten, klicken Sie in der Liste neben dem entsprechenden Entwurf auf „Bearbeiten“, und nehmen Sie die gewünschten Änderungen vor. Diesen Entwurf können Sie dann auf dem Bearbeitungsbildschirm durch Klicken auf „Entwurf speichern

und schließen“ erneut speichern. Wenn Sie die Petition übermitteln möchten, klicken Sie auf „Mit Schritt 3 fortfahren“ und anschließend auf „Petition einreichen“. Die Petition wird übermittelt, und Sie erhalten unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse eine E-Mail zur Bestätigung.

Kann ich weitere Anlagen hinzufügen, nachdem ich eine Petition eingereicht habe?

Einer eingereichten Petition können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anlagen hinzugefügt werden. Hierzu müssen Sie sich anmelden, auf die eingereichte Petition klicken und können dann weitere Anlagen hinzufügen. Sie können überprüfen, welche Dokumente Sie hochgeladen haben, indem Sie die Startseite aufrufen, die entsprechende Petition in der Liste auswählen und auf „Anzeigen“ klicken. Anschließend werden alle hochgeladenen Dokumente angezeigt. Sie können weitere Dokumente hochladen, nicht aber ihren Inhalt anzeigen oder diese Dokumente nach dem Hochladen löschen.

Kann ich meine Petition nach dem Einreichen zurückziehen?

Sie können Petitionen jederzeit und unabhängig davon zurückziehen, ob der Petitionsausschuss bereits einen Beschluss über die Zulässigkeit gefasst hat. Zurückgezogene Petitionen werden nicht weiterbehandelt, nicht auf dem Petitionsportal angezeigt oder von dort gelöscht.

Sollten mehrere ähnliche Petitionstexte übermittelt und anschließend zurückgezogen worden sein, wird nur die zuletzt eingereichte Petition berücksichtigt. Es wird nicht um eine Bestätigung ersucht, wenn nur ein Teil des Textes einer Petition, nicht aber die gesamte Petition zurückgezogen wird.

Wie kann ich meine Petition zurückziehen?

- a. Wenn Sie die Petition über das Petitionsportal eingereicht haben, müssen Sie sich anmelden und in Ihrem Nutzerkonto die Petition aufrufen, die Sie zurückziehen wollen. Klicken Sie dann auf die blaue Schaltfläche „Petition zurückziehen“ und in dem anschließend angezeigten Dialogfeld auf „OK“.
- b. Wenn Sie die Petition per Post eingereicht haben, müssen Sie das Zurückziehen Ihrer Petition auch per Post bestätigen, indem Sie ein entsprechendes Schreiben an die unter [„9. Wie wird eine Petition eingereicht?“](#) angegebene Adresse richten.

Andere Methoden sind nicht zulässig.

Welche Anforderungen gelten für das Kennwort?

Kennwörter müssen mindestens 6 Zeichen lang sein. Aus Sicherheitsgründen sind keine Sonderzeichen zulässig.

Ich habe mein Kennwort vergessen. Was nun?

Wenn Sie Ihr Kennwort vergessen haben, müssen Sie auf „Kennwort vergessen?“ klicken und die Sicherheitsfrage beantworten. Das neue Kennwort wird Ihnen per E-Mail übermittelt.

Wenn Sie Ihr Kennwort vergessen haben und auch die Antwort auf die Sicherheitsfrage nicht mehr wissen, müssen Sie eine E-Mail an das Sekretariat des Petitionsausschusses (peti-secretariat@europarl.europa.eu) schicken und dabei Ihren vollständigen Namen, Ihre E-Mail-Adresse, den verwendeten Browser und den genauen Zeitpunkt angeben, zu dem Sie sich anmelden oder registrieren wollten.

IV. Petitionen unterstützen

Wie kann ich eine Petition unterstützen? Was bedeutet das?

Wenn Sie Petitionen unterstützen und Informationen über diese Petitionen erhalten wollen, müssen Sie zunächst ein Nutzerkonto erstellen. (siehe „[Warum brauche ich ein Nutzerkonto? Wie wird ein Nutzerkonto erstellt?](#)“) Melden Sie sich mit Ihrem Nutzerkonto an, und suchen Sie nach einer Petition (siehe „[Wie kann ich nach bereits eingereichten Petitionen suchen?](#)“). Anschließend können Sie diese Petition unterstützen, indem Sie unten auf der Seite auf „Diese Petition unterstützen“ klicken.

Wenn Sie eine Petition unterstützen, werden Sie nicht zu einem der Petenten. Sie erhalten jedoch fortan Mitteilungen über die weiteren Vorgänge im Zusammenhang mit der Petition. Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments prüft alle eingereichten Petitionen gemäß seiner Geschäftsordnung und den Bestimmungen der Verträge. Bei der Prüfung und im Hinblick auf Beschlüsse stützt sich der Petitionsausschuss unabhängig von der Anzahl der Unterzeichner und Unterstützer ausschließlich auf den Inhalt der Petition.

Wann kann ich eine Petition unterstützen? Wie kann ich meine Unterstützungsbekundung widerrufen?

Petitionen können nur in dem Zeitraum zwischen der Veröffentlichung auf dem Petitionsportal und dem Abschluss der Behandlung der Petition unterstützt werden. Die Anzahl der Unterstützer wird in den Suchergebnissen unter dem Titel der Petition und auch in der PDF-Datei mit den Einzelheiten der Petition aufgeführt. In den Suchergebnissen wird neben der Frist für die Einreichung von Unterstützungsbekundungen eine Schleife angezeigt, wenn die Petition zu den Petitionen mit den meisten Unterstützungsbekundungen gehört.

Solange eine Petition offen für Unterstützer ist, können Sie eine Unterstützungsbekundung abgeben und auch widerrufen. Das ist jedoch nur jeweils einmal möglich. Wenn Sie eine Unterstützungsbekundung widerrufen haben, können Sie die entsprechende Petition nicht erneut unterstützen.

Wie erfahre ich, wer meine Petition unterstützt?

Als Petent erfahren Sie, wie viele Personen Ihre Petition unterstützen, indem Sie auf dem Petitionsportal über die Registerkarte „Petition suchen“ diese Petition suchen. Nach dem Klicken auf eine Petition wird die Zusammenfassung angezeigt. Die Anzahl der Unterstützer wird in den Suchergebnissen unter dem Titel der Petition und auch in der PDF-Datei mit den Einzelheiten der Petition aufgeführt.

Aus Gründen des Datenschutzes sind weder die Namen noch andere personenbezogene Daten der Unterstützer öffentlich einsehbar.

Welche Arten von Petitionen kann ich unterstützen?

Nur Petitionen, die vom Petitionsausschuss für zulässig erklärt wurden und als „Offen für Unterstützer“ gekennzeichnet sind, können unterstützt werden. Für unzulässige und abgeschlossene Petitionen können keine Unterstützungsbekundungen abgegeben werden.

V. Privatsphäre und Datenschutz

Wie wird meine Privatsphäre geschützt?

Sobald die Petitionen registriert sind, werden sie zu öffentlich einsehbaren Dokumenten, und die Namen der Petenten und der Inhalt der Petition können vom Europäischen Parlament aus Gründen der Transparenz veröffentlicht werden. Petitionen sind jedoch nach Zweck und Art zu unterscheiden. In einigen Petitionen werden eher private Angelegenheiten zur Sprache gebracht, und sie enthalten sensible personenbezogene Daten. Andere Petitionen beziehen sich auf allgemein bekannte Sachverhalte oder Querschnittsthemen und haben möglicherweise schon viele Unterstützungsbekundungen erhalten, sodass sie als Kampagnen zu werten sind und deshalb veröffentlicht werden.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden und soweit die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments diese Möglichkeit vorsieht, können die Petenten beantragen, dass ihre Identität nicht offengelegt wird (vgl. den Abschnitt „Anonymisierte Petitionen – was bedeutet das?“).

Anonymisierte Petitionen – was bedeutet das?

Das Europäische Parlament achtet Ihre Privatsphäre. Wenn Sie als Petent nicht möchten, dass Ihr Name offengelegt wird, können Sie beim Einreichen Ihrer Petition über das Petitionsportal auswählen, dass sie anonym behandelt wird. Die Zusammenfassung von anonymisierten Petitionen wird mit Ihren Initialen veröffentlicht. Solche Petitionen können auch in öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses erörtert werden, aber Ihr Name wird weder während der Sitzung noch in den Sitzungsunterlagen offengelegt.

Der Petitionsausschuss behält sich das Recht vor, Petitionen aus eigener Initiative zu anonymisieren, um die Privatsphäre oder sensible personenbezogene Daten Dritter, die in Petitionen erwähnt werden, zu schützen. Eine per Post eingereichte Petition wird als anonym eingestuft, wenn Sie nicht darum ersuchen, dass sie uneingeschränkt öffentlich behandelt wird.

Weitere Informationen finden Sie in der [Erklärung zum Datenschutz](#).

Ich möchte, dass mein vollständiger Name auf dem Portal und in allen Unterlagen zu meiner Petition angegeben wird. Was muss ich in diesem Fall tun?

Sie müssen im Formular für die Einreichung einer neuen Petition im Abschnitt „Vertraulichkeitsstufe“ das Optionsfeld „Ich gebe mein Einverständnis, dass das Europäische Parlament aus Gründen der Transparenz meinen Namen veröffentlicht.“ aktivieren. Lesen Sie sich die diesbezüglichen Hinweise sorgfältig durch.

Wenn Sie diese Option gewählt haben, aber fortan anonym bleiben möchten, können Sie ein entsprechendes Ersuchen an die Adresse peti-secretariat@europarl.europa.eu richten. Sobald ein Beschluss über die Zulässigkeit getroffen worden ist, verpflichtet sich das Europäische Parlament, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um nicht anonymisierte personenbezogene Daten ab dem Datum des Ersuchens zu löschen, haftet jedoch nicht dafür, wenn Ihre personenbezogenen Daten auch nach diesem Datum noch durch Dritte veröffentlicht werden.

Ich möchte anonym bleiben. Was muss ich in diesem Fall tun?

Sie müssen im Formular für die Einreichung einer neuen Petition im Abschnitt „Vertraulichkeitsstufe“ das Optionsfeld „Ich möchte anonym bleiben.“ aktivieren. Lesen Sie sich die diesbezüglichen Hinweise sorgfältig durch.

Wenn Sie zuvor eine andere Option ausgewählt haben und nun Ihre Meinung in Bezug auf die Vertraulichkeitsstufe geändert haben, können Sie ein entsprechendes Ersuchen an die Adresse peti-secretariat@europarl.europa.eu richten.

VI. Kontakt

Wie kann ich mich an den Petitionsausschuss wenden, wenn ich eine Frage zu meiner Petition habe?

Telefonisch kann leider keinerlei Auskunft erteilt werden. Sämtliche Auskunftersuchen bedürfen der Schriftform. Sie können sich dazu per E-Mail an die Adresse peti-secretariat@europarl.europa.eu an das Sekretariat des Petitionsausschusses wenden.